



2024/1964

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1964 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2018 den Beschluss (GASP) 2018/1544 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Mai 2021 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“ bekräftigte der Rat seine Entschlossenheit, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der Union auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat hat bekräftigt, dass die restriktiven Maßnahmen der Union mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er hat unterstrichen, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der Union uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von Ausnahmen für humanitäre Hilfe in die restriktiven Maßnahmen der Union, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme solcher Ausnahmen durch humanitäre Organisationen.
- (3) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 und um grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen unparteiischer humanitärer Akteure zu erleichtern, sollten bestimmte Organisationen und Agenturen, die als humanitäre Partner der Union tätig sind, für ausschließlich humanitäre Zwecke von dem Verbot ausgenommen werden, benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die die betreffende Ausnahme für humanitäre Zwecke nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt werden. Ferner sollte im Zusammenhang mit diesen Ausnahmen eine Überprüfungsklausel eingeführt werden.
- (4) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2018/1544 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2018/1544 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Absatz 2 gilt nicht für Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, sofern die Bereitstellung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Absatz 2 für ausschließlich humanitäre Zwecke erforderlich ist.

(8) In Fällen, die nicht unter Absatz 7 fallen, und abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke erforderlich ist.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 25).

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 8 oder 9 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

2. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 3 Absätze 7, 8 und 9 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 3 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.



2024/1965

16.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1965 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/1964 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Oktober 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/1544 ⁽²⁾ und die Verordnung (EU) 2018/1542 ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 und der Verordnung (EU) 2018/1542 und um grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen unparteiischer humanitärer Akteure zu erleichtern, sollten bestimmte Organisationen und Agenturen, die als humanitäre Partner der Union tätig sind, für ausschließlich humanitäre Zwecke von dem Verbot ausgenommen werden, benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die die betreffende Ausnahme für humanitäre Zwecke nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt werden.
- (3) Am 15. Juli 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1964 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 angenommen. Mit dem Beschluss (GASP) 2024/1964 werden humanitäre Ausnahmen von den restriktiven Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen eingeführt.
- (4) Da diese Änderungen in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (5) Die Verordnung (EU) 2018/1542 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EU) 2018/1542 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung dieser Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke erforderlich ist.

(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, und abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1964, 16.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1964/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 25).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12).

- (3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach Absatz 2 oder 3 erteilte Genehmigungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.



2024/1968

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1968 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2319 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Angesichts der sich weiter verschlimmernden Lage im humanitären Bereich sowie in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Sicherheit in Haiti hat der Rat am 28. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1574 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 geändert und ein neuer Rahmen für zusätzliche restriktive Maßnahmen geschaffen wurde.
- (3) Auf der Grundlage einer Überprüfung der in Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 3a Absätze 1 und 2 des Beschlusses (GASP) 2022/2319 genannten Maßnahmen und angesichts der sehr ernststen Lage in Haiti sollten diese Maßnahmen bis zum 29. Juli 2025 verlängert werden.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2022/2319 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 2 wird das Datum „29. Juli 2024“ durch das Datum „29. Juli 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21).



2024/1969

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1969 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1277 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Juli 2021 den Beschluss (GASP) 2021/1277 ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon angenommen.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2021/1277 gilt bis zum 31. Juli 2024. Auf der Grundlage einer Überprüfung jenes Beschlusses sollten die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 31. Juli 2025 verlängert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2021/1277 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2021/1277 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Juli 2025 und wird fortlaufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/1277 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon (ABl. L 277 I vom 2.8.2021, S. 16).



2024/1970

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1970 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/1532 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran

Der Rat der Europäischen Union —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Juli 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1532 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2023/1532 sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 27. Juli 2025 verlängert werden, und die Einträge zu vier Personen und zwei Organisationen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 aufgeführt sind, sollten aktualisiert werden.
- (3) Darüber hinaus ist es angezeigt, die bestehende Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses (GASP) 2023/1532 zu präzisieren.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2023/1532 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2023/1532 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 8 und 9 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach einer solchen Erteilung.

(11) Die Verbote nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 gelten bis zum 27. Oktober 2023 nicht für Verpflichtungen aus vor dem 26. Juli 2023 geschlossenen Verträgen oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dieser Beschluss gilt bis zum 27. Juli 2025 und wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.

Die in Artikel 3 Absätze 7, 8 und 9 bezüglich Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Ausnahmen werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran (ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 mit der Überschrift „Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 3“ wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „A. Natürliche Personen“ erhalten die Einträge 1, 2, 3 und 6 folgende Fassung:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„1.	Hadi ZAHOURIAN	هادی ظهوریان (persische Schreibweise)	Position(en): Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari Geburtsort: Teheran, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 0055312047 (nationaler Ausweis.) Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari	Hadi Zahourian ist Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari. Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt. Als Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Hadi Zahourian daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Mohammad Shahab KHANIAN	محمد شهاب خانیان (persische Schreibweise)	<p>Position(en): Stellvertretender Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari</p> <p>Geburtsort: Maschhad, Iran</p> <p>Staatsangehörigkeit: iranisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Reisepass-Nr.: 0930588411 (nationaler Ausweis.)</p> <p>Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari</p>	<p>Mohammad Shahab Khanian ist stellvertretender Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari.</p> <p>Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt.</p> <p>Als stellvertretender Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Mohammad Shahab Khanian daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.</p>	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Ehsan Rahat VARNOSFADRANI	احسان راحت و ارنوسفدرانی (persische Schreibweise)	Position(en): Leitender Wissenschaftler von Shakad Sanat Asmari Geburtsdatum: 1983 Geburtsort: Bahman, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari	Ehsan Rahat Varnosfadrani ist leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari. Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt. Als leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Ehsan Rahat Varnosfadrani daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Ehsan IMANINEJAD alias Ehsan IMANIJAD	احسان ایمانی نژاد (persische Schreibweise)	Position(en): Geschäftsführer (CEO) von Saad Sazeh Faraz Sharif Geburtsdatum: 1982 Geburtsort: Shahrivar, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Saad Sazeh Faraz Sharif	Ehsan Imaninejad ist Geschäftsführer (CEO) von Saad Sazeh Faraz Sharif. Saad Sazeh Faraz Sharif (alias Daria Fanavar Borhan Sharif) ist ein iranisches Unternehmen, das Dienste im Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik anbietet und Teile für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV), Shahed' herstellt. Als Geschäftsführer von Saad Sazeh Faraz Sharif unterstützt Ehsan Imaninejad daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023“

2. In der Liste mit der Überschrift „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 1 und 4 folgende Fassung:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„1.	Shakad Sanat Asmari	شکاد صنعت آسماری (persische Schreibweise)	<p>Anschrift: Haft-e Tir Sq, 378 Moftah Shomali St, third floor, Tehran, Iran, postal code 1588 94 45 46</p> <p>Art der Einrichtung: Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Ort der Registrierung: Tehran, Iran</p> <p>Registrierungsdatum: 24.10.2016</p> <p>Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran</p> <p>Nationale ID-Nr.: 14006189580</p> <p>Registrierungsnummer: 498744</p> <p>Verbundene Personen: Hadi Zahourian (Geschäftsführer); Mohammad Shahab Khanian (stellvertretender Geschäftsführer); Ehsan Rahat Varnosfadrani (leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer)</p>	<p>Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt.</p> <p>Das Unternehmen unterstützt daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.</p>	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Sarmad Electronic Sepahan Company alias Sarmad Electronics; Sarmad Electronic Sepahan; Sarmad Electronics Co.	سرمد الکترونیک سپاهان (persische Schreibweise)	Anschrift: Second Floor, No 309, Alley 28, South Abou Na'im Street, Jaber Ansari Street, Isfahan, Iran; Ort der Registrierung: Iran Registrierungsdatum: 2014 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran	Sarmad Electronic Sepahan Company ist ein iranisches Unternehmen, das die in iranischen unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) verwendeten spezifischen Komponenten herstellt. Diese UAV werden von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Servomotoren und Flow-Motoren aus demontierten iranischen UAV, die in ukrainischen Kampfgebieten gefunden wurden, konnten direkt zu der Sarmad Electronic Sepahan Company zurückverfolgt werden. Das Unternehmen selbst bewirbt seine Tätigkeiten in Iran, indem es erklärt, in großen sensiblen Industriezweigen des Landes tätig zu sein, einschließlich im Bereich UAV. Das Unternehmen unterstützt daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023“.



2024/1971

16.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1971 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1529 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 3 und 4,

gestützt auf den Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Juli 2023 hat der Rat die Verordnung (EU) 2023/1529 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2023/1532 ⁽²⁾ hat der Rat beschlossen, dass die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 27. Juli 2025 verlängert werden sollten.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 die Einträge zu vier benannten Personen und zwei Organisationen geändert werden sollten.
- (4) Die Verordnung (EU) 2023/1529 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran (AbI. L 186 vom 25.7.2023, S. 20).

Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 mit der Überschrift „Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 3“ wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „A. Natürliche Personen“ erhalten die Einträge 1, 2, 3 und 6 folgende Fassung:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„1.“	Hadi ZAHOURIAN	هادی ظهوریان (persische Schreibweise)	Position(en): Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari Geburtsort: Teheran, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 0055312047 (nationaler Ausweis.) Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari	Hadi Zahourian ist Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari. Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt. Als Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Hadi Zahourian daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Mohammad Shahab KHANIAN	محمد شهاب خانیان (persische Schreibweise)	Position(en): Stellvertretender Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari Geburtsort: Maschhad, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 0930588411 (nationaler Ausweis.) Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari	Mohammad Shahab Khanian ist stellvertretender Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari. Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt. Als stellvertretender Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Mohammad Shahab Khanian daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Ehsan Rahat VARNOSFADRANI	احسان راحت ورنوسفدرانی (persische Schreibweise)	Position(en): Leitender Wissenschaftler von Shakad Sanat Asmari Geburtsdatum: 1983 Geburtsort: Bahman, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Shakad Sanat Asmari	Ehsan Rahat Varnosfadrani ist leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer (CEO) von Shakad Sanat Asmari. Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt. Als leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer von Shakad Sanat Asmari unterstützt Ehsan Rahat Varnosfadrani daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Ehsan IMANINEJAD alias Ehsan IMANIJAD	احسان ایمانی نژاد (persische Schreibweise)	Position(en): Geschäftsführer (CEO) von Saad Sazeh Faraz Sharif Geburtsdatum: 1982 Geburtsort: Shahrivar, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Saad Sazeh Faraz Sharif	Ehsan Imaninejad ist Geschäftsführer (CEO) von Saad Sazeh Faraz Sharif. Saad Sazeh Faraz Sharif (alias Daria Fanavar Borhan Sharif) ist ein iranisches Unternehmen, das Dienste im Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik anbietet und Teile für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ herstellt. Als Geschäftsführer von Saad Sazeh Faraz Sharif unterstützt Ehsan Imaninejad daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023“

2. In der Liste mit der Überschrift „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 1 und 4 folgende Fassung:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„1.	Shakad Sanat Asmari	شکاد صنعت آسماری (persische Schreibweise)	<p>Anschrift: Haft-e Tir Sq, 378 Moftah Shomali St, third floor, Tehran, Iran, postal code 1588 94 45 46</p> <p>Art der Einrichtung: Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Ort der Registrierung: Tehran, Iran</p> <p>Registrierungsdatum: 24.10.2016</p> <p>Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran</p> <p>Nationale ID-Nr.: 14006189580</p> <p>Registrierungsnummer: 498744</p> <p>Verbundene Personen: Hadi Zahourian (Geschäftsführer); Mohammad Shahab Khanian (stellvertretender Geschäftsführer); Ehsan Rahat Varnosfadrani (leitender Wissenschaftler und ehemaliger Geschäftsführer)</p>	<p>Shakad Sanat Asmari ist ein iranisches Unternehmen, das Komponenten für die unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) ‚Shahed‘ entwickelt und herstellt.</p> <p>Das Unternehmen unterstützt daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.</p>	11.12.2023

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Sarmad Electronic Sepahan Company alias Sarmad Electronics; Sarmad Electronic Sepahan; Sarmad Electronics Co.	سرمد الکترونیک سپاهان (persische Schreibweise)	Anschrift: Second Floor, No 309, Alley 28, South Abou Na'im Street, Jaber Ansari Street, Isfahan, Iran; Ort der Registrierung: Iran Registrierungsdatum: 2014 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran	Sarmad Electronic Sepahan Company ist ein iranisches Unternehmen, das die in iranischen unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) verwendeten spezifischen Komponenten herstellt. Diese UAV werden von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Servomotoren und Flow-Motoren aus demontierten iranischen UAV, die in ukrainischen Kampfgebieten gefunden wurden, konnten direkt zu der Sarmad Electronic Sepahan Company zurückverfolgt werden. Das Unternehmen selbst bewirbt seine Tätigkeiten in Iran, indem es erklärt, in großen sensiblen Industriezweigen des Landes tätig zu sein, einschließlich im Bereich UAV. Das Unternehmen unterstützt daher das UAV-Programm Irans und ist daran beteiligt.	11.12.2023“.



2024/1972

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1972 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten⁽¹⁾,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. Dezember 2017 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2017/2315 angenommen.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Beschlusses (GASP) 2017/2315 legt der Rat die Liste der Projekte fest, die im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) ausgearbeitet werden sollen, und die sowohl die Unterstützung der Fähigkeitenentwicklung als auch die Bereitstellung, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten, von substanzieller Unterstützung für Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) widerspiegeln.
- (3) Am 6. März 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/340⁽²⁾ zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte angenommen.
- (4) Am 6. März 2018 hat der Rat zudem eine Empfehlung zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ⁽³⁾ (im Folgenden „Empfehlung“) angenommen.
- (5) Nach Nummer 9 der Empfehlung sollte der Rat die Liste der SSZ-Projekte bis November 2018 aktualisieren, um das nächste Bündel von Projekten hinzuzufügen, und zwar nach dem Verfahren des Artikels 5 des Beschlusses (GASP) 2017/2315, das insbesondere vorsieht, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Auswahl und Bewertung von SSZ-Projekten, auf der Grundlage der vom SSZ-Sekretariat durchgeführten Bewertungen, eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates abgeben kann, der unter Berücksichtigung des militärischen Ratschlags des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) anzunehmen ist.
- (6) Am 25. Juni 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/909⁽⁴⁾ zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten angenommen.
- (7) Am 19. November 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/1797⁽⁵⁾ zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.
- (8) Am 16. November 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/2008⁽⁶⁾ zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.
- (9) Am 22. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/995⁽⁷⁾ zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24).

⁽³⁾ Empfehlung des Rates vom 6. März 2018 zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ (ABl. C 88 vom 8.3.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18).

⁽⁶⁾ Beschluss (GASP) 2021/2008 des Rates vom 16. November 2021 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 407 vom 17.11.2021, S. 37).

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 123).

- (10) Am 13. November 2023 hat der Rat eine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ angenommen ⁽⁸⁾.
- (11) Am 30. April 2024 informierte das SSZ-Sekretariat den Rat darüber, dass die Projektmitglieder der Projekte „Kernelement für EUFOR- Krisenreaktionsoperationen (EUFOR CROC)“ und „Europäisches Sanitätskommando (EMC)“ beschlossen haben, diese Projekte zu beenden.
- (12) Der Beschluss (GASP) 2018/340 sollte daher geändert und aktualisiert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2018/340 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Projekte gestrichen, und die zugehörigen Nummern bleiben leer:
 - „1. Europäisches Sanitätskommando“ und
 - „17. Kernelement für EUFOR-Krisenreaktionsoperationen (EUFOR CROC)“
2. Anhang II wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 13. November 2023 zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ (ABl. C, C/2023/994, 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/994/oj>).

ANHANG

Anhang II des Beschlusses (GASP) 2018/340 erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

KONSOLIDIERTE AKTUALISIERTE LISTE DER PROJEKTMITGLIEDER FÜR JEDES EINZELNE PROJEKT

	Projekt	Projektmitglieder
1.	Europäische gesicherte software-definierte Funktechnik (ESSOR)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Finnland
2.	Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen (NetLogHubs)	Deutschland, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Polen, Slowenien, Slowakei
3.	Militärische Mobilität	Niederlande, Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden
4.	Europäisches Zentrum für die Zertifizierung der Ausbildung von europäischen Armeen	Italien, Griechenland
5.	Operative Funktion ‚Energie‘ (EOF)	Frankreich, Belgien, Spanien, Italien, Slowenien
6.	Paket verlegfähiger militärischer Fähigkeiten zur Katastrophenhilfe (DM-DRCP)	Italien, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Österreich
7.	(Semi-)autonome maritime Minenbekämpfungssysteme (MAS MCM)	Belgien, Irland, Griechenland, Frankreich, Lettland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden
8.	Hafen- und Meeresüberwachung und -schutz (HARMSPRO)	Italien, Griechenland, Polen, Portugal
9.	Verbesserung der Meeresüberwachung (UMS)	Griechenland, Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern
10.	Plattform für den Austausch von Informationen über die Reaktion auf Cyberbedrohungen und -vorfälle (CTISP)	Griechenland, Irland, Italien, Zypern, Ungarn, Portugal
11.	Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle und die gegenseitige Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit (CRRT)	Litauen, Belgien, Dänemark, Estland, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien
12.	Strategisches Kommando- und Kontrollsystem (C2) für GSVP-Missionen und -Operationen (EUMILCOM)	Spanien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal
13.	Schützenpanzer / Amphibisches Angriffsfahrzeug / Leichtes gepanzertes Fahrzeug (AIFV/AAV/LAV)	Italien, Griechenland, Slowakei

	Projekt	Projektmitglieder
14.	Hubschrauberausbildung in großer Höhe und unter hohen Temperaturen (H3 Training)	Griechenland, Italien, Rumänien
15.	Gemeinsame nachrichtendienstliche Ausbildungseinrichtung (JEIS)	Griechenland, Zypern
16.	Integriertes unbemanntes Bodensystem (iUGS)	Estland, Belgien, Tschechien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Lettland, Niederlande, Polen, Finnland
17.	EU bodengestützte Kurzstreckenraketenysteme ohne Sichtverbindung (BLOS)	Frankreich, Belgien, Zypern, Schweden
18.	Verlegefähiges modulares Fähigkeitenpaket für Unterwassereinsätze (DIVEPACK)	Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Rumänien
19.	Europäische Ferngesteuerte Flugsysteme für mittlere Flughöhen und große Flugdauer — MALE RPAS (Eurodrone)	Deutschland, Tschechien, Spanien, Frankreich, Italien
20.	Europäische Kampfhubschrauber TIGER Mark III	Frankreich, Spanien
21.	Abwehrsystem für unbemannte Flugsysteme (Drohnenabwehrsystem) (C-UAS)	Italien, Tschechien, Schweden
22.	Europäische Plattform für Luftschiffe für die oberen Luftschichten (EHAAP) — dauerhafte ISR(Intelligence, Surveillance and Reconnaissance)-Fähigkeit	Italien, Frankreich
23.	Einheitlicher verlegefähiger Gefechtsstand (CP) für Sondereinsatzkräfte (SOF) zur taktischen Führung (C2) bei kleinen gemeinsamen Operationen (SJO) — (SOCC) für SOJ	Griechenland, Zypern
24.	Elektromagnetische Kampfführung — Fähigkeits- und Interoperabilitätsprogramm für die künftige JISR (Joint Intelligence, Surveillance and Reconnaissance)	Tschechien, Deutschland, Lettland, Litauen
25.	CBRN-Überwachung als Dienst (Überwachung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen) (CBRN SaaS)	Österreich, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Slowenien
26.	GeoMETOC (Geo-meteorological and Oceanographic) Support Coordination Element (GMSCE)	Deutschland, Belgien, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien
27.	EU-Funknavigationslösung (EURAS)	Frankreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich, Polen, Schweden
28.	Europäisches Netz für militärische Weltraumlageerfassung (EU-SSA-N)	Italien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Niederlande
29.	Integriertes gemeinsames europäisches Ausbildungs- und Simulationszentrum (EUROSIM)	Ungarn, Deutschland, Frankreich, Polen, Slowenien

	Projekt	Projektmitglieder
30.	EU Cyber-Akademie und Innovation Hub (EU CAIH)	Portugal, Bulgarien, Spanien, Rumänien
31.	Zentrum für medizinische Ausbildung für Spezialeinsatzkräfte (SMTC)	Polen, Ungarn
32.	Ausbildungseinrichtung für CBRN-Abwehr (Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen) (CBRNDTR)	Rumänien, Frankreich, Italien
33.	EU-Netz von Tauchzentren (EUNDC)	Rumänien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich
34.	Maritimes unbemanntes U-Bootabwehrsystem (MUSAS)	Portugal, Spanien, Frankreich, Schweden
35.	Europäische Patrouillenkorvette (EPC)	Italien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Rumänien
36.	Luftgestützter elektronischer Angriff (AEA)	Spanien, Frankreich, Schweden
37.	Koordinierungszentrum für den Cyber- und Informationsraum (CIDCC)	Deutschland, Frankreich, Ungarn, Niederlande
38.	Flugkörper-Frühwarnung und -Abwehr durch weltraumgestützte Überwachung des Bedrohungsraums (TWISTER)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Finnland
39.	Materialien und Komponenten für die technologische Wettbewerbsfähigkeit der EU (MAC-EU)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Portugal, Rumänien
40.	EU-Fähigkeiten zur kollaborativen Kampfführung (ECoWAR)	Frankreich, Belgien, Spanien, Polen, Rumänien, Schweden
41.	Europäisches globales System zur Integration der RPAS-Architektur (RPAS: ferngesteuertes Flugsystem) (GLORIA)	Italien, Frankreich, Rumänien
42.	Simulations- und Testzentrum für Hauptkampfpanzer (MTB-SIMTEC)	Griechenland, Zypern
43.	EU-Militärpartnerschaft (EU MP)	Frankreich, Estland, Italien, Österreich
44.	Wesentliche Teile der europäischen Geleitkräfte (4E)	Spanien, Griechenland, Italien, Portugal, Schweden
45.	Mittelgroßes semi-autonomes Überwasserfahrzeug (M-SASV)	Estland, Frankreich, Lettland, Rumänien
46.	Strategischer Lufttransport für übergroße Lasten (SATOC)	Deutschland, Tschechien, Frankreich, Niederlande

	Projekt	Projektmitglieder
47.	Kleine ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS) der nächsten Generation (NGSR)	Spanien, Ungarn, Portugal, Rumänien, Slowenien
48.	Drehflügel-Andockstation für Drohnen (RDSD)	Italien, Frankreich
49.	Kleine skalierbare Waffen (SSW)	Italien, Frankreich
50.	Luftstreitkräfte	Frankreich, Griechenland, Kroatien, Schweden
51.	Künftige mittelgroße taktische Lasten (FMTC)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Schweden
52.	Cyber-Range-Verbände (CRF)	Estland, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Finnland
53.	Automatisierte Modellierung, Erkennung und Beurteilung der Schäden in bebautem Gebiet (AMIDA-UT)	Portugal, Spanien, Frankreich, Österreich
54.	Gemeinsamer Hub für Bildmaterial staatlicher Stellen (CoHGI)	Deutschland, Spanien, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien
55.	Verteidigung von Weltraumressourcen (DoSA)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien
56.	Europäische Trainingsakademie für militärischen Lufttransport (EDA-TA)	Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn, Portugal
57.	Integrierte unbemannte Bodensysteme 2 (iUGS 2)	Estland, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Ungarn, Niederlande, Finnland, Schweden
58.	Artillerie-Ortungssensoren (CoBaS)	Frankreich, Niederlande
59.	Anti-Torpedo-Torpedo (ATT)	Deutschland, Niederlande
60.	Schutz kritischer Infrastruktur im Meer (CSIP)	Italien, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Portugal, Schweden
61.	Künftige Kurzstrecken-Luft-Luft-Rakete (FSRM)	Deutschland, Spanien, Italien, Ungarn, Schweden
62.	Mittlerer Transporthubschrauber der nächsten Generation (NGMH)	Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Finnland
63.	Integriertes mehrschichtiges Luftverteidigungs- und Raketenabwehrsystem (IMLAMD)	Italien, Frankreich, Ungarn, Schweden
64.	Arktisches Kommando- und Kontrollsystem -Effektoren und Sensoren (ACCESS)	Finnland, Estland, Frankreich, Schweden

	Projekt	Projektmitglieder
65.	Widerstandsfähige Kommunikationsinfrastruktur und Kommunikationsnetze (ROCOMIN)	Schweden, Estland, Deutschland, Frankreich
66.	ROLE 2F	Spanien, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Portugal, Finnland, Schweden“



2024/1977

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1977 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/1136 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Juni 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1136⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, eingerichtet wurde.
- (2) Am 26. Juli 2023 setzte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates⁽²⁾ die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte vorläufig aus, da es aufgrund der Lage nach dem Putsch in Niger nicht mehr möglich war, die Unterstützungsmaßnahme durchzuführen und gleichzeitig ausreichende Garantien zu bieten.
- (3) Am 23. April 2024 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 dem Rat empfohlen, die mit dem Beschluss (GASP) 2023/1136 eingeführte Unterstützungsmaßnahme zu beenden.
- (4) Die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte sollte beendet und der Beschluss (GASP) 2023/1136 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die mit dem Beschluss (GASP) 2023/1136 eingerichtete Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, wird beendet.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2023/1136 wird aufgehoben.
- (3) Die Bestimmungen des Beschlusses (GASP) 2023/1136 gelten weiterhin für die Ausführung der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses gebundenen Ausgaben und für die damit verbundene Rechnungsführung und das entsprechende Bestandsverzeichnis, die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sowie Haftung, bis dem Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen die Entlastung für diese Ausgaben erteilt worden ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1136 des Rates vom 8. Juni 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 81).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).



2024/1978

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1978 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2022/1236 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Juli 2022 den Beschluss (GASP) 2022/1236⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte eingerichtet wurde.
- (2) Am 26. Juli 2023 setzte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates⁽²⁾ die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte vorläufig aus, da es aufgrund der Lage nach dem Putsch in Niger nicht mehr möglich war, die Unterstützungsmaßnahme durchzuführen und gleichzeitig ausreichende Garantien zu bieten.
- (3) Am 23. April 2024 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 dem Rat empfohlen, die mit dem Beschluss (GASP) 2022/1236 eingeführte Unterstützungsmaßnahme zu beenden.
- (4) Die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte sollte beendet und der Beschluss (GASP) 2022/1236 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die mit dem Beschluss (GASP) 2022/1236 eingerichtete Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte wird beendet.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2022/1236 wird aufgehoben.
- (3) Die Bestimmungen des Beschlusses (GASP) 2022/1236 gelten weiterhin für die Ausführung der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses gebundenen Ausgaben und für die damit verbundene Rechnungsführung und das entsprechende Bestandsverzeichnis, die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sowie Haftung, bis dem Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen die Entlastung für diese Ausgaben erteilt worden ist. Die Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags zwischen dem Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen und dem durchführenden Akteur gelten als förderfähig.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/1236 des Rates vom 18. Juli 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte (ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 121).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).



2024/1979

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1979 DES RATES

vom 15. Juli 2024

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der albanischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates⁽¹⁾ ist die Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) eingerichtet worden, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) Am 21. März 2022 hat die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel gebilligt, zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden, und zwar unter anderem durch den verstärkten Einsatz der EFF zur Erhöhung der militärischen Fähigkeiten und der Verteidigungsfähigkeiten der Partner.
- (3) In der Erklärung von Brüssel vom 13. Dezember 2023 haben die Führungsspitzen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den Führungsspitzen des Westbalkans dazu aufgerufen, die Zusammenarbeit mit der Region fortsetzen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten und -kapazitäten weiterzuentwickeln, auch im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität.
- (4) Die Union setzt sich auf der Grundlage des 2006 unterzeichneten und 2009 in Kraft getretenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens und der 2022 eingeleiteten Beitrittsverhandlungen für enge Beziehungen zur Unterstützung eines starken, unabhängigen und wohlhabenden Albaniens ein.
- (5) Die Union würdigt den Beitrag Albaniens zu der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Union, einschließlich der Beteiligung des Landes an GSVP-Missionen und -Operationen und Gefechtsverbänden der Union.
- (6) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erhielt am 24. April 2024 einen Antrag Albaniens an die Union, die albanischen Streitkräfte im Hinblick auf die Erhöhung ihrer operativen Wirksamkeit in Bezug auf Mobilität, Manövrierfähigkeit und Schutz zu unterstützen.
- (7) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates⁽²⁾, und unter Einhaltung der Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (8) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten von Albanien (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Abl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- (2) Die Ziele der Unterstützungsmaßnahme sind die Folgenden:
- a) Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der albanischen Streitkräfte, um im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union gegenüber Albanien die nationale Sicherheit, Stabilität und Resilienz im Verteidigungssektor zu stärken,
 - b) Erhöhung der operativen Wirksamkeit der Landstreitkräfte Albaniens als Endnutzer der Unterstützungsmaßnahme in Bezug auf Mobilität, Manövrierfähigkeit und Schutz, Verbesserung der Einhaltung der Standards der Union, Verbesserung der Interoperabilität und dadurch Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung in Krisen- und Notsituationen,
 - c) Stärkung der Kapazitäten Albaniens in Bezug auf die Beteiligung des Landes an militärischen Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union und an Gefechtsverbänden der Union.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, werden mit der Unterstützungsmaßnahme leichte gepanzerte Mehrzweckfahrzeuge, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, finanziert. Mit der Unterstützungsmaßnahme werden auch damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich der technischen Ausbildung finanziert, falls dies erforderlich ist.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 13 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der albanischen Streitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher Vermögenswerte, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 werden vom Verteidigungsministerium Italiens über dessen Agentur Agenzia Industrie Difesa durchgeführt.

Artikel 5

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 zu sensibilisieren und zur Prävention solcher Verstöße, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der albanischen Streitkräfte beizutragen.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen bei der Eigentumsübertragung von den Streitkräften, die Endnutzer sind, unterzeichnet werden;
- b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
- c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Der Hohe Vertreter nimmt nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

(1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.

(2) Das PSK kann dem Rat die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.



2024/1980

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1980 DES RATES

vom 15. Juli 2024

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der beninischen Streitkräfte mit Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509⁽¹⁾ des Rates ist die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet worden, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) In den nördlichen Regionen der Küstenstaaten am Golf von Guinea, nämlich Ghana, Côte d'Ivoire, Benin und Togo, verschlechtert sich die Sicherheitslage aufgrund der Krise in der zentralen Sahelzone.
- (3) Angesichts des sich verschlechternden Sicherheitsumfelds in der gesamten Region ist es wichtig, die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Benins zu stärken, um die Stabilisierungsbemühungen in diesem Land zu ermöglichen und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang und in vollem Bewusstsein der Notwendigkeit einer integrierten Reaktion auf dieses Sicherheitsumfeld, ist die langfristige Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Benin eine der wichtigsten Prioritäten der Union.
- (4) Am 5. Januar 2024 erhielt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik von Benin einen Antrag auf Unterstützung der Union, die beninischen Streitkräfte mit Trainingsmunition und Kleinwaffen für operative Zwecke zu unterstützen und die einsatzvorbereitende Ausbildung und die operativen Kapazitäten der im Norden Benins im Rahmen der Operation Mirador eingesetzten militärischen Einheiten zu stärken, um ihre Bemühungen zu unterstützen, die wachsende, von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen aus Burkina Faso und Niger ausgehende Bedrohung einzudämmen, gegen sie vorzugehen und die Möglichkeiten dieser Gruppen, Terroranschläge zu begehen, einzuschränken.
- (5) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates⁽²⁾, und unter Einhaltung der Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (6) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten von Benin (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- (2) Die Ziele der Unterstützungsmaßnahme sind die Folgenden:
- a) Stärkung der Fähigkeiten der beninischen Streitkräfte, wenn es darum geht, die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Benins sowie die Zivilbevölkerung des Landes vor internen und externen Angriffen zu schützen;
 - b) Leistung eines Beitrags zu Frieden und Stabilität in der Region.
- (3) Um die in Absatz 2 festgelegten Ziele zu erreichen, werden mit der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, finanziert:
- a) Munition für die Einheiten der beninischen Streitkräfte, die sich im Norden Benins befinden, für den speziellen Zweck der einsatzvorbereitenden Ausbildung;
 - b) Kleinwaffen für die im Rahmen der Operation Mirador im Norden Benins eingesetzten beninischen Streitkräfte für operative Zwecke.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 24 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 5 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der beninischen Streitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher Vermögenswerte, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch *Défense Conseil International* — DCI Group.

*Artikel 5***Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung wird für eine Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen genutzt und trägt zur Prävention solcher Verstöße, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der beninischen Streitkräfte bei.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
 - b) Berichterstattung, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über die Tätigkeiten, die mit den im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Ausrüstungen durchgeführt wurden, und über das Inventar der bezeichneten Güter erstattet, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) diese Berichterstattung nicht mehr für notwendig erachtet;
 - c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.
- (3) Der Hohe Vertreter nimmt nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2 beigetragen hat.

*Artikel 6***Berichterstattung**

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

*Artikel 7***Aussetzung und Beendigung**

- (1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann dem Rat die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.



2024/1982

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1982 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/1137 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Juni 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1137⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte eingerichtet wurde.
- (2) Am 26. Juli 2023 setzte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates⁽²⁾ die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte vorläufig aus, da es aufgrund der Lage nach dem Putsch in Niger nicht mehr möglich war, die Unterstützungsmaßnahme durchzuführen und gleichzeitig ausreichende Garantien zu bieten.
- (3) Am 23. April 2024 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 dem Rat empfohlen, die mit dem Beschluss (GASP) 2023/1137 eingeführte Unterstützungsmaßnahme zu beenden.
- (4) Die Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte sollte beendet und der Beschluss (GASP) 2023/1137 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die mit dem Beschluss (GASP) 2023/1137 eingerichtete Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte wird beendet.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2023/1137 wird aufgehoben.
- (3) Die Bestimmungen des Beschlusses (GASP) 2023/1137 gelten weiterhin für die Ausführung der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses gebundenen Ausgaben und für die damit verbundene Rechnungsführung und das entsprechende Bestandsverzeichnis, die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sowie Haftung, bis dem Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen die Entlastung für diese Ausgaben erteilt worden ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1137 des Rates vom 8. Juni 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 85).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).



2024/1984

16.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1984 DES RATES

vom 15. Juli 2024

zur Unterstützung der institutionellen Übergangsplanung für nicht routinemäßige Missionen und Ermittlungskapazitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen.
- (2) In der EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „Chemiewaffenübereinkommen“, „CWÜ“) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Im Rahmen der EU-Strategie hat sich die Union verpflichtet, für eine weltweite Anwendung der wichtigsten Verträge und Übereinkommen im Bereich der Abrüstung und der Nichtverbreitung, einschließlich des CWÜ, einzutreten.
- (3) Die Union unterstützt die Tätigkeiten der OVCW seit 2004 im Rahmen der folgenden Gemeinsamen Aktionen und Beschlüsse des Rates: Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP des Rates ⁽¹⁾; Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates ⁽²⁾; Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates ⁽³⁾; Beschluss 2009/569/GASP des Rates ⁽⁴⁾; Beschluss 2012/166/GASP des Rates ⁽⁵⁾; Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates ⁽⁶⁾; Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates ⁽⁷⁾; Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates ⁽⁸⁾ geändert durch Beschluss (GASP) 2023/1515 des Rates ⁽⁹⁾; Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates ⁽¹⁰⁾ und Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 63).

⁽²⁾ Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 34).

⁽³⁾ Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 10).

⁽⁴⁾ Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 96).

⁽⁵⁾ Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49).

⁽⁶⁾ Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14).

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3).

⁽⁸⁾ Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24).

⁽⁹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1515 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1026 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 37).

⁽¹⁰⁾ Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65).

⁽¹¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 27).

- (4) Im Rahmen der aktiven Umsetzung des Kapitels III der EU-Strategie ist die Fortführung einer einheitlichen und gezielten Unterstützung der Union für die OVCW gerechtfertigt. Es besteht ein besonderer Bedarf an weiterer Unterstützung bei der Stärkung der Ermittlungskapazitäten der OVCW im Rahmen ihrer institutionellen Übergangsplanung für nicht routinemäßige Missionen sowie der Weitergabe gesammelter Beweisinformationen, um die internationale Rechenschaftspflicht für den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu ermöglichen.
- (5) Die Union sollte den vorliegenden Beschluss annehmen, um die erforderliche Unterstützung bereitzustellen.
- (6) Das technische Sekretariat der OVCW sollte mit der technischen Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses betraut werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Interesse der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die Union im Rahmen einer operativen Maßnahme die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.
- (2) Die Ziele der Maßnahme gemäß Absatz 1 sind die Folgenden:
 - Integration von Wissen und Fachwissen für Ermittlungsmethoden, -protokolle und -tätigkeiten (z. B. Einsätze usw.);
 - fortgesetzte Einhaltung des in Absatz 12 des Beschlusses der OVCW in C-SS-4/DEC.3 vom 26./28. Juni 2018 mit dem Titel „Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung“ vorgeschriebenen Austauschs von beweisgeeigneten Informationen, um die einschlägigen Ermittlungsstellen zu erhalten und ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme nach Absatz 1 ist im Projektdokument enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfolgt durch das Technische Sekretariat der OVCW.
- (3) Die OVCW nimmt die Aufgabe nach Absatz 2 unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit der OVCW.

Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme dienende Betrag beläuft sich auf 1 605 447,56 EUR.
- (2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgaben, die aus dem in Absatz 1 festgelegten Bezugsrahmen finanziert werden. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit der OVCW. In der Beitragsvereinbarung ist festzuhalten, dass die OVCW zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.
- (4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Beitragsvereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf Grundlage regelmäßiger Berichte, die von der OVCW erstellt werden, über die Durchführung dieses Beschlusses. Die Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.
- (2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 24 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb jenes Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

ANHANG

Institutionelle Übergangsplanung der OVCW für nicht-routinemäßige Missionen und Untersuchungskapazitäten**1. Hintergrund und Begründung**

Im Dezember 2003 wurde von der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen, in der darauf hingewiesen wird, welche Gefahr Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt bedeuten. In dieser EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Chemiewaffenübereinkommen (im Folgenden „CWÜ“) und der OVCW bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Die Ziele der EU-Strategie entsprechen den Zielen des CWÜ. Die EU und die OVCW haben ihre Zusammenarbeit seit Annahme der EU-Strategie, auch im Rahmen einer Reihe Gemeinsamer Aktionen und Ratsbeschlüsse ⁽¹⁾, fortgesetzt.

Die OVCW ist von der EU bei der Wahrnehmung ihres Mandats stets unterstützt worden — das schlägt sich auch in dem fortgesetzten Engagement der EU für die uneingeschränkte Umsetzung des CWÜ nieder: Aus den seit 2004 gebilligten Gemeinsamen Aktionen und Beschlüssen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „GASP“) sind freiwillige Beitragszahlungen in Höhe von 43,6 Mio. EUR geleistet worden. Die OVCW begrüßt das fortgesetzte Engagement der EU für die Unterstützung der Bemühungen der OVCW um die Erfüllung der in dem Übereinkommen verankerten Zielsetzungen, das heißt eine chemiewaffenfreie Welt zu schaffen und damit zu Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen. Die OVCW würdigt ferner die finanzielle Unterstützung, die die EU seit 2004 in verschiedensten Bereichen geleistet hat, wie etwa Anwendung des Verifikationssystems und Vernichtung der Bestände an chemischen Waffen, Förderung der universellen Anwendung des Übereinkommens, Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten, internationale Zusammenarbeit für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Chemie, Vorsorge zur Verhütung und Abwehr von Angriffen mit giftigen Chemikalien, Entwicklungen im Bereich der Wissenschaft und Technologie, Cybersicherheit, Aufbau des Zentrums für Chemie und Technologie der OVCW, Lagerfassung und Satellitenbilder sowie Reaktion auf die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen. Angesichts neuer Herausforderungen bei der Verhinderung des erneuten Einsatzes von Chemiewaffen begrüßt die OVCW darüber hinaus, dass die EU nach wie vor ein Interesse daran hat, ihre Unterstützung für die Institutionalisierung der Untersuchungs- und Verifikationskapazitäten der OVCW zu verstärken.

Nach dem Abschluss der Vernichtung aller gemeldeten Bestände an Chemiewaffen im Juli 2023 hat die OVCW ihre Anpassung an die Zeit nach der Vernichtung fortgesetzt. Entsprechend hat das Sekretariat der OVCW eine Wissenskartierung für Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Kapazitäten des Sekretariats im Bereich der wirksamen Reaktion auf den Einsatz und den mutmaßlichen Einsatz von Chemiewaffen eingeleitet.

Dieser Vorschlag ist in Verbindung mit dem Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 (EU2023) und den Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 3 (Wirksame Reaktion auf den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen) zu sehen. Die Tätigkeiten im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2023/1344 des Rates stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Durchführung anhängiger/laufender Untersuchungen. Der Schwerpunkt dieses Vorschlags liegt auf den Verpflichtungen und Tätigkeiten, die nach dem Abschluss von Untersuchungen und der Erstellung von Berichten entstehen.

Der Vorschlag für die Finanzierung im Rahmen der GASP 2024 ist an die Prioritäten der OVCW und des Technischen Sekretariats angeglichen, und zwar im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wissen, der Integration von Fachkenntnissen, der genauen Beschreibung der bisherigen Informationssicherheitsprozesse und -verfahren sowie als Reaktion auf die Gefahr von Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie, die sich auf den Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Chemiewaffen auswirken. Konkret zielt der Vorschlag darauf ab, die Ergebnisse der Durchführung unabhängiger und unparteiischer Untersuchungstätigkeiten zu erfassen, sowie unter anderem die entsprechenden Dokumentationspflichten gemäß dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten C-SS-4/DEC.3 vom 27. Juni 2018, Nummer 12, und dem Beschluss C-28/Dec.12 vom 30. November 2023. Zusätzlich zu den Bemühungen des Sekretariats zur Durchführung der Modalitäten nach Nummer 21 des Beschlusses C-SS-4/DEC.3 und im Einklang mit Nummer 2 des Beschlusses C-28/Dec.12 hat die Konferenz der Vertragsstaaten das Sekretariat ersucht, die Bemühungen fortzusetzen, seine Kapazitäten zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von Chemiewaffen aufrechtzuerhalten und auszubauen, unter anderem durch die Weiterentwicklung von Instrumenten und Methoden z. B. im Zusammenhang mit Forensik, Zeugenbefragungen, Beweiserhebung, Beweismittelkette, Planung und Durchführung regelmäßiger Schulungen und anderer einschlägiger Übungen, Integration und Bewahrung von im Zuge früherer Missionen erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, sowie durch alle anderen Mittel, die der Generaldirektor für notwendig und angemessen hält.

⁽¹⁾ Dazu gehören die Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP (ausgelaufen), der Beschluss 2009/569/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2012/166/GASP (ausgelaufen), der Beschluss 2013/726/GASP (ausgelaufen), der Beschluss 2015/259 (durch Beschluss 2018/294 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss (GASP) 2015/2215 (ausgelaufen), der Beschluss 2017/2302 (durch Beschluss 2019/1092 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2017/2303 (durch die Beschlüsse 2018/1943 und 2019/2112 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2019/538 (durch Beschluss 2022/573 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2021/1026 (durch Beschluss 2023/1515 verlängert, bis Ende August 2024 in Kraft), der Beschluss 2021/2073 (bis Ende Dezember 2025 in Kraft) und der Beschluss 2023/1344 (bis Ende Juni 2026 in Kraft).

Das zweijährige Programm der OVCW für 2024-2025 und der entsprechende Haushalt wurden auf der 28. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten (27. November bis 1. Dezember 2023) angenommen. Dazu gehört auch die laufende Umstrukturierung des Inspektorats. Ziel dieser Anpassung ist die Einbeziehung und Integration von im Zuge nicht-routinemäßiger Missionen in Syrien und darüber hinaus gewonnenem Wissen und Fachkenntnissen, damit diese besonderen Kapazitäten durch Schulungen in die einschlägigen bestehenden Strukturen des Sekretariats aufgenommen werden und den Vertragsstaaten auf Anfrage zugutekommen können. Dieser Übergangszeitraum wird zusätzliche freiwillige Beiträge erfordern, die durch den EU-Vorschlag teilweise finanziert werden, neben den im Rahmen des Programms und Haushalts für 2024-2025 verfügbaren Mitteln, um die Durchführung der nachstehend genannten Ziele und Tätigkeiten zu beschleunigen, sowie die Nutzung des Zentrums für Chemie und Technologie der OVCW.

2. Allgemeine Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme

Das allgemeine Ziel des Beschlusses des Rates würde darin bestehen, die Kapazität des Sekretariats zu verstärken, wirksam und glaubwürdig auf den Einsatz sowie den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen zu reagieren. Diese Unterstützung würde zur Umsetzung des Mandats der OVCW beitragen. Sie würde auch die fristgerechte Beteiligung an der Umsetzung der Verpflichtungen der OVCW im Rahmen des CWÜ ermöglichen, im Zusammenhang mit den internationalen Bemühungen um Rechenschaftspflicht für den Einsatz von Chemiewaffen.

3. Spezifische Ziele der Maßnahme

- Integration von Wissen und Fachkenntnissen für Untersuchungsmethoden, -protokolle und -tätigkeiten (z. B. Einsatz usw.);
- fortgesetzte Einhaltung des Informationsaustauschs bezüglich Beweismitteln, wie im Beschluss C-SS-4/DEC.3 (Nummer 12) vorgeschrieben, um Informationen zu erhalten und sie den einschlägigen Untersuchungsgremien zur Verfügung zu stellen.

4. Erwartete Ergebnisse der Maßnahme

- Ergebnis 1: Institutionelle Integration der Vorsorge- und Reaktionskapazitäten der OVCW in Bezug auf jeden neuen oder mutmaßlichen neuen Einsatz von Chemiewaffen und in Bezug auf neue und/oder aufkommende Risiken. Unter anderem einschließlich folgender Tätigkeiten:
 - Übertragung gesicherter Informationen aus Untersuchungen auf eine integrierte Plattform im Rahmen eines Wissensmanagementplans, angeglichen an die neuen/überarbeiteten institutionellen Funktionen und an das Organigramm der OVCW.
 - Entwicklung und Erprobung eines Lernportfolios (Schulungen, Material wie Kompendien, bewährte Verfahren usw.) im Zusammenhang mit dem Einsatz oder mutmaßlichen Einsatz von Chemiewaffen für die Übermittlung und den Austausch von Wissen der OVCW (einschließlich fachlich relevanter Themen mit Einzelheiten über die Spezialisierung der OVCW, die aus der Durchführung von Untersuchungen in der Arabischen Republik Syrien gewonnen wurden, wie etwa: Befragungen von Zeugen/Vertragsstaaten/Opfern, Tatortarbeit bei mutmaßlichem Einsatz von Chemiewaffen, Untersuchungsbearbeitung und juristische Vorbereitung, Beweiskettenmanagement usw.)
- Ergebnis 2: Ermöglichung und Stärkung der Übertragung von Beweisinformationen an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIIM) im Zusammenhang mit den veröffentlichten Berichten des Ermittlungs- und Identifizierungsteams (IIT) über den Einsatz von Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien, im Einklang mit dem Beschluss C-SS-4/DEC.3, Nummer 12, und zur Unterstützung der internationalen Rechenschaftspflicht für den Einsatz von Chemiewaffen. Unter anderem einschließlich folgender Tätigkeiten:
 - Schaffung eines günstigen Umfelds für die Verwaltung der Fortschritte in den „Berichtsteams“ mit gemeinsamen Diensten wie Bereitstellung und Aufbewahrung von Informationen aus den IIT-Berichten zur Übermittlung an den IIIM.
 - Bereitstellung und Aufbewahrung von Informationen aus dem ersten IIT-Bericht über den Einsatz von Chemiewaffen in Ltamenah zur Übermittlung auf der Grundlage von Anfragen des IIIM einschließlich Identifizierung, Überprüfung, inhaltliche Bearbeitung, Überprüfung der Einwilligung, Übermittlung und Archivierung für die erstmalige Vorlage, Weiterbearbeitung von Reaktionen und Archivierung aller einschlägigen Dateien zu Vorfällen.
 - Bereitstellung und Aufbewahrung von Informationen aus dem zweiten IIT-Bericht über den Einsatz von Chemiewaffen in Saraqib zur Übermittlung auf der Grundlage von Anfragen des IIIM einschließlich Identifizierung, Überprüfung, inhaltliche Überarbeitung, Überprüfung der Einwilligung, Übermittlung und Archivierung aller einschlägigen Dateien zu Vorfällen.

- Bereitstellung und Aufbewahrung von Informationen aus dem dritten IIT-Bericht über den Einsatz von Chemiewaffen in Douma zur Übermittlung auf der Grundlage von Anfragen des IIIM einschließlich Identifizierung, Überprüfung, inhaltliche Überarbeitung, Überprüfung der Einwilligung, Übermittlung und Archivierung aller einschlägigen Dateien zu Vorfällen.
- Bereitstellung und Aufbewahrung von Informationen aus dem vierten IIT-Bericht über den Einsatz von Chemiewaffen in Marea zur Übermittlung auf der Grundlage von Anfragen des IIIM einschließlich Identifizierung, Überprüfung, inhaltliche Überarbeitung, Überprüfung der Einwilligung, Übermittlung und Archivierung aller einschlägigen Dateien zu Vorfällen.

5. Endgültige Begünstigte

Zu den Begünstigten gehören: Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, Zivilgesellschaft, internationale und zwischenstaatliche Organisationen usw.

6. Laufzeit

Die im Rahmen dieses Projekts finanzierten Ausgaben werden voraussichtlich in einem Durchführungszeitraum von 24 Monaten anfallen und abgeschlossen.



2024/1986

16.7.2024

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2024/1986 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2024

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates im Hinblick auf den maschinenlesbaren Bereich des EU-Rückkehrausweises

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates vom 18. Juni 2019 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2019/997 werden Vorschriften für die Bedingungen und das Verfahren für die Ausstellung eines EU-Rückkehrausweises für nicht vertretene Bürger in Drittländern sowie ein einheitliches Format für diesen Ausweis festgelegt.
- (2) Nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/997 müssen die EU-Rückkehrausweise aus einem einheitlichen EU-Rückkehrausweisformular und einer einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke bestehen. Das Formular und die Marke müssen den Spezifikationen entsprechen, die in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie und den zusätzlichen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie festgelegt sind. Auf der einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke sind die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 genannten Eintragungsfelder und der maschinenlesbare Bereich entsprechend den in Teil 3 des Dokuments 9303 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegten Standards auszufüllen.
- (3) Nach Anhang II Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2019/997 muss die einheitliche EU-Rückkehrausweismarke die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen gemäß dem ICAO-Dokument 9303 enthalten, die die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern. Die Großbuchstaben „AE“ sind als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs zu verwenden, um das Dokument als EU-Rückkehrausweis auszuweisen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie (EU) 2019/997 enthielten die ICAO-Richtlinien keine spezifischen Vorschriften für die ersten beiden Zeichen, die im maschinenlesbaren Bereich von Rückkehrausweisen zu verwenden sind.
- (5) In seiner Sitzung vom 26. Februar bis 1. März 2024 billigte das „Facilitation Panel“ der ICAO die Verwendung der Großbuchstaben „PU“ in aus einem Blatt bestehenden Rückkehrausweisen.
- (6) Um sicherzustellen, dass die EU-Rückkehrausweise fortlaufend mit dem technischen Fortschritt bei den internationalen Standards für solche Dokumente Schritt halten, ist es erforderlich, in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 den Verweis auf die Großbuchstaben „AE“ als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs durch die Großbuchstaben „PU“ zu ersetzen.
- (7) Die Richtlinie (EU) 2019/997 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/997 ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung, der durch Bezugnahme auf den Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2452 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt wird, vollständig dem technischen Fortschritt entspricht, sollte der in der vorliegenden Richtlinie festgelegte technische Standard ab dem Tag gelten, an dem die Richtlinie (EU) 2019/997 Anwendung findet —

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/997/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2452 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Festlegung zusätzlicher technischer Spezifikationen für den EU-Rückkehrausweis gemäß der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates (ABl. L 320 vom 14.12.2022, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2452/oj).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 erhält Nummer 10 folgende Fassung:

- „10. Die einheitliche EU-Rückkehrausweismarke enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen gemäß dem ICAO-Dokument 9303, die die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern. Die Großbuchstaben ‚PU‘ sind als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs zu verwenden, um das Dokument als EU-Rückkehrausweis auszuweisen. Der maschinenlesbare Bereich enthält einen sichtbaren Hintergrunddruck mit den Worten ‚Europäische Union‘ in allen Amtssprachen der Union. Dieser Text darf die technischen Merkmale des maschinenlesbaren Bereichs oder dessen Auslesbarkeit nicht beeinflussen.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 9. Dezember 2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 9. Dezember 2025 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Mai 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/90419

16.7.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1856, 1. Juli 2024)

Seite 9, Anhang I Teil I Nummer 4, Tabelle 103, zweite Spalte (Gebiet)

Anstatt: „Gebiet: 3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a, 3b, 3c, 3d und 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N).“

muss es heißen: „Gebiet: 3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a, 3b, 3c; 3d und 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N).“



2024/90421

16.7.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2890 des Rates vom 19. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2890, 29. Dezember 2023)

Seite 5, Anhang, Tabelle, Zeile 1 zu Seriennummer 0.2423, Spalte „Warenbezeichnung“

Anstatt: „Glasnudeln mit einem Gehalt an Mungbohnenstärke von 60 GHT oder mehr, in für den Einzelverkauf aufgemachten unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr“

muss es heißen: „Glasnudeln mit einem Gehalt an Mungbohnenstärke von 60 GHT oder mehr, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf“.